

Der Landschreiber wohnt einer sogenannten Lärmen-Predigt des Hofkaplans Johann Baptist Hoop bei, und schicket Anton Florian von Liechtenstein eine Zusammenfassung dieser Predigt. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 September 23, AT-HAL, H 2624, unfol.¹

[1] Durchleüchtigster herzog, etc.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.²

Unter anderen nicht wenigen, von dem hoffcaplon Hopp³ bis anhero verübten, insolentien⁴ geruhen euer hochfürstlich durchleücht auß beykhohmenden extract derjenige zu ersehen, welche wir euer hochfürstlich durchleücht umb so weniger verbergen können. Alß darauß des gedachte Hoppen ohnverantwortliche ohndanckhbahrkeith und höchst straffbahr auffführisch gemüth, dero frucht nichts alß immerwehrende ohneinigkeith seyen dörrfte, sonnenklahr abzunehmen ist. Gleichwie wir nuhn so viel möglich hierzu stillschweigen, und solch ehren vergeßen, allen volch höchst argerliches verfahren fürtan simuliren⁵, und darneben mit der execution⁶ ohnaussetzlich fortfahren.

Also getrösten unß, über die unß, sonderbahr mihr⁷, verwaltern, anthuenden, so vielfältige, offentliche prostitutionen⁸ einer hochst billichen satisfaction⁹, umb so mehr, alß wir zu allen überfluß, dah er, Hopp, mihr, verwalter, mit der vor allem volch zu Schann¹⁰, alß an tag der kirchenweyhung vornehmen wollenden lehrmenpredig angetrohet, der herrschafftlichen haubtzoller zu ihm geschickht, und mit gantz freündtlichen empfehlen [2] wahrnen laßen, sich deren nicht unß, sondern euer hochfürstlich durchleücht nachtheilig seyen mögenden wollenden terminis¹¹ und fernere prostitutionen entübrigen, und nuhr allein des von sich gegebenen revers¹² sich zu erinnern, alß im wiedrigen, doch ihme in allen betrettenden fall, auch ein öffentlicher affront geschehen würde, wir wieder alle unß derowegen zu legen wollende verandtwortung hiermit kräfttigst protestirt haben wollen.

Darauff er unß, unter anderen vielen, auch dieses sagen laßen, er wiste sich wohl des gegebenen revers zu erinnern, aber auch wohl deßen, waß er in der heiligen tag und bey empfangung des priesterthumbs geschworen. Nachdeme aber das letztere kräfttiger alß das erstere, alß würde er sich höchst glücklich schätzen, wan er von dahrumben zur martercron würde gelangen mögen. Darauff er, ohngeachtet aller anderer, von dem clero etwas beschehen mögende submission¹³, biß an sein ende beharren wolte, und die sache selbst verfechten. Warüber wir unß dan entschloßen,

¹ Vgl. dazu die Edition auf e-archiv.li. *Dokumente aus Österreich: ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Beilage D, unfol. 13. Januar 1721.*

² *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg.* Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II.*

³ *Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur.* Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 378.

⁴ *Unverschämtheiten.*

⁵ *vortäuschen.*

⁶ *Vollstreckung.*

⁷ *Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam.* Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

⁸ *Zurschaustellung.*

⁹ *Genugtuung.*

¹⁰ *Schaan, Gemeinde (FL).*

¹¹ *Fristen.*

¹² *Verpflichtungserklärung.*

¹³ *Unterverfung.*

daß ich¹⁴, landtschreiber, mit zuzug des fürstlichen hauptzollers alles fleißes gedachter predig beywohnen solle.

Wie dan auch solche gesteren, den 22. Septembris, in anseyen einer großen menge, so einheimisch alß frömbden persohnen, abgelegt und anderthalb stund ohngefähr grausamb anzuhören geweßen. Dero inhalt in etwas auß der beylaag gnädigst zu ersehen. Gleichwie wir nuhn höchst begierig seyndt zu erlernen, waß dan dieße, so hoch gespannte animosität¹⁵ und gehtaene verfluchung der excommunicirten [3] persohnen bey denen unterthanen (welche ohne solch partheyisches auffmunteren zum ohngehorsamb und hartnäckigkeith mehr, alß zu viel incliniren¹⁶) vor fruchte bringen würdet. Also wünscheten auch unterthänigst, gehorsambst, daß euer hochfürstlich durchleucht von denen so wiederwärtig und beschwerlichen behelligungen dermahleneinst erhoben werden mögen. Wie wir dan unß gute hoffnung machen, bey ankunfft des herren landtvogdts¹⁷ und einfolglichen hiernechst vornehmender conferenz der sache ein erwünschtes ende zu machen. Angesehen die pfarrherrn zu Trießen¹⁸ und Schann zu den halben novalzehenden¹⁹ antheil bey der haltenden conferenz sich einlaßen dörrfften. Wir aber empfehlen unß zu ferneren landesfürstlichen, höchsten gnadens hulden unterthänigst, gehorsambst und ersterben.

Euer hochfürstlich durchleucht, etc., etc.

Hohenlichtenstein, den 23. Septembris 1720.

Präsentato²⁰, den 1. Octobris

Unterthänigst, treü, gehorsambste

Johann Adam Bründel, manu propria²¹

verwalter

Herman Georg Ludovici, landtschreiber

[4] [Beilage Lärmenpredig]

Ohngefährlicher, summarischer inhalt der von dem priester Hopp bey der kirchenweyhung, vornemlich in der pfarrkirchen zu Schann, in anwesenheit vieler ein- und außländer, den 22. Septembris 1720 gehabte, anderthalbstündige, mit dem worth selbstem angezogen lermenpredig.

Thema: In domo tua²² etc.

Fraget an die auditores²³, er seye ja recht daran, er seye hier im gotteshauß! Er seye ja im gotteshauß und nennet sie brüder, wan sie es noch wären, und ein oder die andere vor kurtzer zeith sich nit entzogen. Explicirt²⁴ ferner, wie man untereinander brüder seyn, und daß das hauß Gottes nit verstanden werde durch die materialien, etwah von holz und steinen auffgerichtetes gebäu, sondern die einigkeith der christ-catholischen seelen, und diese sich nit voneinander solten trennen laßen. Er wolte nit vom neüguth²⁵, das ihme nit angehe, oder sonsten, sonderen nuhr sagen, daß sie, unterthanen, in predigen und kinderlehren würden gehört haben, wie sie sich in dieser catholischen

¹⁴ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

¹⁵ leidenschaftlichen Stimmung.

¹⁶ geneigt sein.

¹⁷ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁸ Trießen, Gemeinde (FL).

¹⁹ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

²⁰ Vorgelegt.

²¹ eigenhändig.

²² „In domo tua“: In deinem Haus.

²³ Zuhörer.

²⁴ Eklärt.

²⁵ Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

einigkeith und kirchen verhalten solten, und wan sies nicht wisten, der vierte articul im Canisio²⁶, wan sie anderster daran glaubeten, zeigete, den catechismum auffgeschlagen und den 4. articul abgelesen, in sich haltend, geistlich- und weltliche obrigkeith zu gehorsahmen etc., welcher das nicht thue, seye wie ein haidt und publican etc., denen unterthanen de longe et latus²⁷ vorgestellt, wie die geistliche obrigkeith vorangesetzt und benambset seye.

Diese, die seel, die andere aber den leib nuhr urtheile, das Evangelium und Heilige Schrifft auffschlagend, abgelesen, waß ihr binden werdet auff erden, soll auch gebunden seyen im Himmel, was ihr lösen werdet etc., weithleüffig der priestern ihren gewalts deducirt²⁸, ihr sollet meine gesalbete nit kränckhen, etc., etc. nil prævalebit²⁹ etc., von der wahrheit nit zu weichen seye, es koste auch, was es wolle, auß dem Breviario³⁰ die exempla³¹ vom Joanne et Thoma³², königlich in Engelland, in teüsch abgelesen, wie diese weder mit tröhung noch vorstellung allerhandt gefahren, ihrer und der ihrigen von der wahrheit nicht gewiechen und sich schrecken laßen, sondern der einte in der kirchen, der andere vorm altar erschlagen worden, etc., und wan dieses nit wahr, man die breviaria weckhwerffen müste.

“Explicirt quid sit excommunicatio”³³, und zu teütsch: “es, orare, vale, communio, mensa negatur”³⁴. Auß einem unter anderen mehrern, bey sich in cathedra³⁵ habenden, in 6 oder 7 büechern exempla liest, wie Gott die excommunicirte mit gehen todt und sonst gestrafft etc.

Er wolte zwar von der nichtig- oder ohnnichtigen, gültig oder gültigen excommunication nicht sagen oder verfechten, beybringt aber ein exemplum von einem cardinal, so einen pretiosen³⁶ ring an einen ast des baums gehenckhet und hernacher vergeßen, und ver- [5] meint, dieser ring wäre ihme gestohlen, mit der publication des banns derowegen gegen einen solchen verfahren, und obzwar der bann ohngerecht, jedanoch Gott dardurch mit der that hochgestrafft etc. Darbey und zwischen unterschiedlich, die Heilige Schrifft und Catechismum angezogen und sein vorhaben probirt, quod ecclesia sit sancta et terribilis³⁷, weithleüffig vorgestellt und denen unterthanen lebhaft vorgebildet. Daraus die unterthanen selbsten urtheilen laßen, welcher obrigkeith zu folgen, die das zeithlich oder ewige benehmen möge, etc., etc.

Er habe zwarn nit im gewalth zu excommunicirn, auch nit excommuniciren wolte, er müste aber die wahrheit sagen, und die freyheit der kirchen Gottes schuldigster maßen helffen behaupten, und darmit sich keiner der unterthanen an jenem tag vor den richterstuehl Gottes der ohnwißentheit zu entschuldigen habe, und er selbsten alstan sie noch anklagen könnte, so wolle er ihnen auß dem breviario (welches nit auß einem winckhel genohmmen oder auffgesuchtes, sonderen von der römisch kayserlichen mayestät selbsten authorisirtes buch wäre, denen unterthanen und auditoren quasi ad recognoscendum³⁸ vorgezeigt und liest) die von ihro pabstliche heiligkeith selbsten alle

²⁶ Petrus Canisius (1521–1597), Heiliger und Kirchenlehrer, war ein bedeutender Theologe und Schriftsteller des 16. Jahrhunderts und der erste niederländische Jesuit. Auf ihm gehen die ersten katholischen Katechismen zurück. Vgl. Julius OSWALD, Peter RUMMEL, Petrus Canisius, Reformator der Kirche. Sankt Ulrich, Augsburg 1996.

²⁷ „de longe et latus“: Länge mal Breite.

²⁸ abzieht.

²⁹ „nil prævalebit“: nichts wird vorherrschen.

³⁰ Das Brevier enthält die Texte für die Feier des Stundengebetes der römisch-katholischen Kirche.

³¹ Beispiele.

³² Mögl. ist Thomas Becket (1118–1170) gemeint. Dieser war Erzbischof von Canterbury und Lordkanzler Englands. Nachdem er die Bischöfe, die Heinrich den Jüngeren (1155–1183) als Mitkönig gekrönt hatten, exkommunizierte, ließ ihn König Heinrich II. von England (1133–1189) vor dem Altar ermorden. Vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ, Thomas Becket; in: Biographische-Bibliographisches Kirchenlexikon 1, Hamm 1975 (1990), Sp. 450–451.

³³ „Explicirt quid sit excommunicatio“: Erklärt, was die Exkommunikation ist.

³⁴ „es, orare, vale, communio, mensa negatur“: das Gespräch, das Gebet, der Gruß, die Gemeinschaft und Essen sind [mit Exkommunizierten] verboten.

³⁵ auf der Kanzel.

³⁶ wertvollen.

³⁷ „quod ecclesia sit sancta et terribilis“: weil die Kirche heilig und furchtbar sei.

³⁸ „quasi ad recognoscendum“: sozusagen zum Wiedererkennen.

jahr in coena domini coram deo omnipotente³⁹ verlesen und excommunicirt wurden, ablesen. Hierauff ex Breviario die Bullam Coenæ Domini⁴⁰ zu teütsch den völligen introitum, § 17. quive jurisdictiones etc. sequestrant et § ultimum adjunctis clausulis⁴¹, excommuniciren, verdammen etc. abgelesen, und darauff das gehabte oberamtliche schreiben, oder so gesagten brieff, öffentlich genohmen, den § darauß gelesen, alle ihre güther, intraden⁴², mobilien und effetten⁴³ mit arrest beschlagen und sequestrirt⁴⁴, etc. Notabene: sequestrirt, etc.

Die unterthanen selbstn laßen urthelen von der Bulla Coenæ und den brieff oder sequestration zu diesen oder zu anderen dehortirt⁴⁵, gantz weithleüffig außgezogen, die contraria⁴⁶ gegeneinander gesetzt und lebhaft abgebildet, öffters der wahrheit und kirchen beyzustehen, die unterthanen ermahnet, zumahlen er am jüngsten tag im wiedrigen darüber anklagen wolte. Eß würde woll heißen, man müße diesen auß dem landt jagen, es seye eine lermen-predig etc. Er müste aber die freyheit der kirchen und die wahrheit offenbahnen, und wolte umb dieselbige verfolgung ja alles leiden. Beneficium hin beneficium her, tröhen hin, tröhen her, er wäre bereith, das leben vor dieselbe auch herzugeben. Er habe keinen nutzen darvon, es gehe [6] ihme der zehendt nichts an, wolte von deßen rechtfärtigung auch nichts melden, nuhr die frey- und wahrheit Gottes und der kirchen seiner schuldigeith nach behaubten und offenbahnen, und sehen könnten, daß er solches auß keiner eigennutzigeith sage.

Die canones⁴⁷ angezogen schriftlichen auß dem sackh genohmen, denen unterthanen das zue seinen intent⁴⁸ dienend zu teütsch abgelesen, und darauff gelehnet, wan diese lehr nit wahr, man alle die schulen abstellen solle. Eß wäre ihnen, drey hoffcaplönen, öffentlich zugelegt und außgeruffen, daß sie meinaydig wären. Er müste vor meinaydig gescholten seyen, daß er mit einem excommunicato nicht geredt, in der mit einem inderdict⁴⁹ beylegten capell keine heilige mess gelesen, dah er doch solch alles alß ein priester der kirchen schuldig zu gehorsahmmen nicht habe thuen dörrfen, etc. Auff die sequestratoin wiederumb springend, die unterthanen öffter ermahnet, der kirchen zu gehorsahmen, und daß mit einem solchen eyffer und seinen gestibus, daß die unterthanen zur merckhlichen ängstigung, theils weiber aber zum würckhlichen weinen in der kirchen getrieben worden.

Ihro landesfürstlichen durchleücht aber auch alle treü und gehorsamb zu leisten, denen unterthanen zugesprochen (ob dieses aber die baurn nit mehr irritirt, alß getröstet soll schweigen), und weilen der gantzen weldt bekandt, ihro hochfürstlich durchleücht höchster eyffer vor der catholischen kirchen, also gantz nit zu glauben, daß solches von ihro landesfürstlichen durchlaucht herrühre und die sequestration anbefohlen, von welchen aber die achßel geschupffet.

Und wie nuhn, wie gemelt, die unterthanen öffters angedredt, solches zu behertzigen, daß die geistliche der weltlichen obrigkeith vorzuziehen, und solch verfahren auff die sündt in den heiligen Geist falle, welche schwerlich oder gahr nicht in jener weld verziehen würden, den Canisium abermahnen anziehend, abgelesen, und darauff das büchlein von der canzell unter das volckh geworffen mitt dem melden, wers nicht recht wiße, soll es darauß sehen und lernen. So hatt er endtlichen vorgestellt, wie daß wir alle unter dem stamm- und creytzbaum Christi stehen, und zur außlöschung unserer sünden sein allerheiligstes bluth, ja annoch nachlauffendes waßer auß seiner allerheiligsten seithen wunden, unß zu hülf und trost fließe. Die excommunicirte aber [7] den

³⁹ „in coena domini coram deo omnipotente“: *beim Abendmahl des Herrn vor dem allmächtigen Gott.*

⁴⁰ *Abendmahlbulle*

⁴¹ „introitum § 17 quive jurisdictiones etc. sequestrant et § ultimum adjunctis clausuli“: *beginnt mit § 17, dass jede Gerichtsbarkeit usw. sie trennen und der letzte § den verbundenen Klauseln zu exkommunizieren.*

⁴² *Einkünfte.*

⁴³ *Wertsachen; Kapitalien.*

⁴⁴ *zwangsverwaltet.*

⁴⁵ *abgeraten.*

⁴⁶ *Gegenteile.*

⁴⁷ *Regeln.*

⁴⁸ *Absicht.*

⁴⁹ *Verbot gottesdienstlicher Handlungen.*

geringsten theil nicht daran fruchtbar genieseten oder hetten, und ihnen gänzlich diese so theure erlösung und trost entzogen würde. Letzlichen die priesterschaftt ermahnet, dießes mit geduld zu tragen, vielleicht sie und er wegen ihren sünden und menschlichen schwachheiten vor Gott verschuldet, tandem autem veritas triumphabit⁵⁰ etc. — darmit geendet.

Gleichwie ein treuer herrschafftlicher diener mit hertzen klam und scham diese lermenpredig angehört, also nit zu verübeln, wan ein und andere mehrere anzüg dörfften außgelaßen und vergeßen seyen.

Ita attestor⁵¹ Herman Georg Ludovici, landtschreiber, manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

Vom Oberamt⁵² zu Hohenliechtenstein, de dato 23. Septembris et präsentato 1. Octobris 1720.

Per⁵³ ungangene excessen⁵⁴ von dem hoffcaplan Hopp und dessen aufrührischen predig betreffend.

⁵⁰ „tandem autem veritas triumphabit“: *zuletzt wird auch die Wahrheit triumphieren.*

⁵¹ „Ita attestor.“: *So bezeuge ich.*

⁵² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

⁵³ Wegen.

⁵⁴ Aufruhr.